

## SATZUNG

### ANGLER - VEREIN - STEYERBERG e.V.

#### § 1

Der Angler-Verein Steyerberg e.V. ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in Steyerberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stolzenau/Weser unter der Nummer VR 120 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Stolzenau/Weser.

#### § 2

Zweck und Aufgaben sind:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
  - b) Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Einflüssen und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
2. Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
  - a) Fischgewässern
  - b) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung und Ausbildung der jugendlichen Fischer
4. Förderung des Fischens mit der Angel
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
6. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischergemeinschaft. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, etwaige Überschüsse sind nur für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

#### § 3

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene, der das 18. Lebensjahr vollendet, die Fischereiprüfung abgelegt hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet, werden. Mit der Einlösung des Jahresfischereierlaubnisscheines ist der Jahresbeitrag entrichtet. Die Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband

Deutscher Sportfischer e.V. und des zuständigen Landesverbandes.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Fischerei ausüben zu wollen, werden.

Fördernde Mitglieder erhalten keinen Fischereierlaubnisschein und haben den vom Vorstand jeweils festzulegenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

#### §4

Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung über die Aufnahme. Die Aufnahmegebühr ist bei der Einlösung des Fischereierlaubnisscheines zu entrichten.

#### §5

Kinder von 12 bis 14 Jahren können einen Jahreserlaubnisschein für Jugendliche erhalten, ebenfalls Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, soweit sie eine Fischereiprüfung abgelegt haben.

#### §6

An Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden die silberne Ehrennadel, nach 40 Jahren Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder erhalten bei der Berufung eine Ehrengabe und sind von allen Beiträgen befreit.

#### §7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluß
- d) Auflösung des Vereins.

zu a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahreschluß unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat,
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins oder Beihilfe geleistet hat,
3. den Jahresfischereierlaubnisschein nicht bis zum 1. April eines Jahres eingelöst hat,
4. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§8

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen Vereinsgewässern,
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

§9

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. §13) zulässig. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§10

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Erstattung von Beiträgen oder anderen Pflichtleistungen ist ausgeschlossen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte als Mitglied, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§11

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln
- b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich auf Verlangen gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) als Inhaber des Jahresfischereierlaubnisscheines jährlich einen Arbeitseinsatz zu leisten.

§12

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 2. Schriftführer
5. dem Kassenwart
6. dem 1. Gewässerwart
7. dem 2. Gewässerwart
8. dem Sportwart
9. dem 1. Jugendwart
10. dem 2. Jugendwart
11. dem 1. Beisitzer
12. dem 2. Beisitzer

## §16

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich im Januar statt. Zur ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzulegen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages (Betrag für Jahresfischereierlaubnisschein) und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
- c) den Vorstand Ziffer 1 - 9 zu wählen und die Beisitzer zu bestätigen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wirksam. Bei Antrag muß abgestimmt werden, ob eine geheime Wahl erfolgen soll. Wenn 1/3 der Anwesenden zustimmen, muß eine geheime Wahl erfolgen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## §17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §16.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge oder der Mitglieder zu entscheiden.

## §18

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß.

Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

## §19

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen oder mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Steyerberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§20

Gerichtsstand

Hier ist das Amtsgericht Stolzenau/Weser zuständig.

Steyerberg, den 13. April 1992

ANGLER - VEREIN STEYERBERG e.V.

W. Hinkel  
H. Chwalek  
H. Bumpel  
K. Jahn  
E. [unintelligible]  
K. D. [unintelligible]  
H. [unintelligible]

13. dem 3. Beisitzer
14. dem 4. Beisitzer

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Je einer der Vorsitzenden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung oder der Ehrenrat zuständig sind. Für die Aufgaben im Vorstand können von ihm Ausschüsse gebildet werden. Zur Erfüllung der in §2 1a & b genannten Aufgaben werden ausgebildete Gewässerwarte berufen. Die Gewässerwarte und die Mitglieder des Vorstandes üben im Rahmen der Satzung und der Gewässerordnung neben den amtlich bestellten Fischereiaufsichtern die Aufsicht an dem Gewässer aus. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl wird jährlich abwechselnd vorgenommen, und zwar: im ersten Jahr den 1. Vorsitzenden und im zweiten Jahr die anderen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### §13

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat hat neben den nach §9 zu treffenden Entscheidungen auch die Aufgabe, als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

#### §14

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (s. §16) sind verpflichtet, am Jahreschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

#### §15

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.